



Hygiene- und Verhaltensregeln an der Rudolf Steiner-Schule Nürnberg

Ab 07.06.2021

Vorbemerkung

- Diese Hygiene- und Verhaltensregeln gelten im Zusammenhang mit den aktuellen Inzidenz- und entsprechenden Grenzwerten.
- Weisen Sie Ihre Schüler:innen auf die Einhaltung des vorliegenden Hygiene- und Verhalten-Plans hin.
- Es sollte für alle Kolleg:innen selbstverständlich sein auch durch das eigene Vorbild die Schüler:innen zur Einhaltung der Regeln zu motivieren; aber auch die Schüler:innen der Oberstufe sollten sich ihrer Vorbildfunktion für jüngere Schüler:innen im Klaren sein.
- Auf dem gesamten Schulgelände und in den Gebäuden gelten für Schüler, Lehrer, Eltern, sonstige Beschäftigte und Externe Maskenpflicht und Mindestabstand (1,5m).
 - **Schüler der Klassen 1-4 tragen MNB**
 - **Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe: OP-Maske**
 - **Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte: mindestens OP-Maske**
- Klasse 1-4
Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz
 - von **0 bis 50:** voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand
 - von **über 50 bis 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand
 - **über 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand nur für Jahrgangsstufe 4; für die Jahrgangsstufen 1-3 findet Distanzunterricht statt
- Klasse 5-11
Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz
 - von **0 bis 50:** voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand
 - von **über 50 bis 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand
 - **über 165:** Distanzunterricht.
- Abschlussklassen 12, R und 13
Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz
 - von **0 bis 50:** voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand
 - von **über 50 bis 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand
 - **über 165:** Wechsel-bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand
- Lehrlinge
Siehe Hygienepläne der Werkstätten
- Seminar
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz
 - von **0 bis 50:** alle Kurse in Präsenz ohne Mindestabstand
 - von **über 50 bis 165:** alle Kurse in Präsenz mit Mindestabstand
 - **über 165:** nur die künstlerisch-praktischen Kurse in Präsenz und mit Mindestabstand

Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Nach dem Betreten des Klassenzimmers werden die Hände ausgiebig mit Flüssigseife gewaschen oder mit einem eigens mitgebrachten, geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert; weiteres Händewaschen/-desinfizieren in regelmäßigen Abständen.
- Testpflicht:
 - Es dürfen nur noch Schüler:innen am Präsenzunterricht teilnehmen, die in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben oder eine Bescheinigung über einen aktuellen, negativen Covid-19-Test vorlegen (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurde; je nach Inzidenz nicht älter als 24/48 Stunden). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus.
 - Die Tests werden von allen zu testenden Schüler:innen zu Beginn des Unterrichtstages **unter Dauerlüften** im Klassenzimmer durchgeführt. Für die Probenentnahme wird kurzzeitig die MNB/OP-Maske abgenommen.
 - Die Lehrkraft beaufsichtigt die Schüler:innen und gibt ihnen – falls nötig - mündliche Anleitung für die Durchführung der Tests. Die Testung führen die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall selbst durch.
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** darf die Testung höchstens **48 Stunden** vor dem Beginn des jeweiligen Unterrichtstags vorgenommen worden sein. Dies bedeutet z. B., dass ein am Montag nach 8 Uhr bzw. kurz nach Schulbeginn durchgeführter Test auch noch für den Schulbesuch am Dienstag und Mittwoch gilt. Am Donnerstag wäre dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen.
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 100** darf die Testung höchstens **24 Stunden** vor dem Beginn des jeweiligen Unterrichtstags vorgenommen worden sein. Dies bedeutet z. B., dass ein am Montag nach 8 Uhr bzw. kurz nach Schulbeginn durchgeführter Test auch noch für den Schulbesuch am Dienstag gilt. Am Mittwoch wäre dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen.
 - Bei vorgelegten externen Testergebnissen ist entsprechend auf Datum und Uhrzeit zu achten um die 24/48 Stunden nicht zu überschreiten.
 - Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses, haben Schüler:innen keinen dauerhaften Zutritt zur Schule und nehmen am Distanzunterricht teil. Falls nicht anders vereinbart, besteht seitens der Schüler:innen für die Unterrichtsinhalte Holschuld.
- Wo immer es möglich ist, wird ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten (Klassenzimmer, Flure, Treppenhäuser, Pause, Sanitärbereich, usw.).
- Die Husten- und Niesetikette wird eingehalten (Husten und Niesen in die Armbeuge).
- Körperkontakt wird vermieden. Bsp.: Kein Händehalten, Händeschütteln,...
- Vermeidung der Berührung von Auge, Nase, Mund.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegendürfen die Schule nicht betreten.
- Beim Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes ist das Abstandsgebot von 1,5 Meter einzuhalten.
- Vermeidung von Durchmischungen (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Bewegungsreduzierung (kein Klassenzimmerwechsel, wenn nicht nötig)
- Distanzunterricht: Müssen Schüler:innen im Rahmen des Distanzunterrichtes Materialien übergeben werden, ist das Aufeinandertreffen der Schüler:innen zu vermeiden. Schüler:innen sollten in geeigneten Zeitabständen (z.B. alle 5 Minuten) auf das Schulgelände bestellt werden und dann dieses auf direktem Wege wieder verlassen. Eine Übergabe sollte möglichst im Freien stattfinden.

Unterricht in den Klassen

- Sitzordnung:
 - Möglichst Einzeltische
 - Fester Sitzplatz für den Unterrichtstag
 - Frontale Sitzordnung
 - Die Tische und Stühle werden nicht verschoben
 - Wo klassenübergreifende Gruppen gebildet werden müssen (z. B. Küpra) gibt es eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen.
- Es wird nur alleine und zeitversetzt auf die Toilette gegangen.
- Der Unterricht für eine Klasse findet möglichst immer im gleichen Klassenzimmer statt.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist nur bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
- Lüften: Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich **alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung** vorzunehmen.
- Es werden möglichst keine gemeinsamen Gegenstände verwendet (Schreibgeräte oder andere Arbeitsmittel). Sollte eine gemeinsame Nutzung pädagogisch unbedingt nötig sein, müssen vor und nach der Nutzung die Hände ausgiebig gewaschen werden.
- Zur Kontaktverfolgung sind Sitzordnungen einzuhalten. Abweichungen müssen dokumentiert werden.
- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von **2,5m** eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB/OP-Maske möglich ist. Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB/OP-Maske abgenommen werden. Alle Teilnehmer sollten dabei versetzt stehen.

Äußerer Schulbereich

- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet (beachten Sie die Aushänge in den Sanitärbereichen!)
- Die WCs und Klassenzimmer werden täglich gereinigt.
- Die Müllentsorgung hat hygienisch sicher zu erfolgen.
- Auf dem Schulgelände (auf sog. Begegnungsflächen wie den Fluren, Toiletten, in den Pausen auf dem Pausenhof sowie im Unterricht) müssen alle in der Schule Tätigen sowie Schüler:innen ab der 5. Klasse mindestens eine OP-Maske und alle anderen Schüler und Besucher eine MNB tragen. Es ist dabei auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind

- Lehrkräfte und anderes Personal, wenn diese einen persönlichen Arbeitsplatz (eigener Raum ohne Publikumsverkehr) erreicht haben (**im Lehrerzimmer/Kopierraum/in der Teeküche u.ä. gilt Maskenpflicht**),
- Schüler:innen während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie während der Schulpausen in Absprache mit der führenden Aufsicht kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.

- Alle Personen
 - bei der Nahrungsaufnahme an den dafür vorgesehenen Orten mit Mindestabstand (ausschließlich Mensatisch, Pausenhof, Klassenzimmer mit Genehmigung und unter Aufsicht der Lehrkraft).
 - aus z. B. gesundheitlichen Gründen (siehe auch § 1 Abs. 2 BayLfSMV) mit vorher eingereichtem Attest, welches den Anforderungen genügt. Falls es die gesundheitliche Situation zulässt, kann ein Attest auch so gestaltet sein, dass es Schüler:innen das Tragen einer MNB/OP-Maske in den Schulpausen erlaubt, sodass Schüler:innen in den Gängen und auf dem Pausenhof unbeschwerter den Mitschülern begegnen können. Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB/OP-Maske besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Beim Tragen jeglicher Maskenart müssen die bekannten Hygienevorschriften beachtet werden. Empfehlenswert ist das Mitführen einer Ersatzmaske.

Diese Regelungen gelten für Unterricht, schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung und sämtliche andere schulischen Situationen.

Für die Fächer Musik, Sport, Eurythmie, in der Mensa und in den Werkstätten gelten zusätzlich gesonderte Regelungen!